

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung des Zensus im Jahr 2021 (Zensusgesetz 2021 – ZensG 2021)“

Sehr geehrte Frau Lindholz,

ein registerbasierter Zensus auf Basis aktueller Register ist ein richtiger Ansatz für die Erfüllung der Vorgaben der Europäischen Union.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es eine Vielzahl von dezentralen und vernetzten Registern, die bereits heute schon zu jeder Zeit von berechtigten Landes-, Bundes- und Sicherheitsbehörden (§39 BMG) abgefragt werden können und auch werden. Der Aufbau eines zentralen Registers ist daher meiner Meinung nach nicht nötig.

Ich möchte das hier kurz anhand des Melderegisters skizzieren.

Es gibt in 15 Bundesländern jeweils zentrale Melderegister, welche von den Meldebehörden des jeweiligen Bundeslandes mit Meldedaten versorgt werden. Ein weiteres Bundesland vernetzt seine kommunalen Datenbestände über ein zentrales Portal. Die Art und den Inhalt der übermittelten Daten regelt hierbei das Bundesmeldegesetz (BMG), welches seit 2015 in Kraft ist.

Die Qualität der Daten in diesen Registern wird durch eine bundesweite Vernetzung der Meldebehörden, einheitliche elektronische Prozesse im Rahmen von XÖV (XMeld, XAusländer, XPersonenstand) und die Vernetzung wie Ausländerbehörden, Standesämter und Bundesbehörden wie BZSt und AZR sichergestellt.

Die melderechtliche elektronische Fortschreibung der Daten beim Wechsel der Zuständigkeit der Meldebehörden ist über den sogenannten Rückmeldeprozess gewährleistet. Weitere Maßnahmen, wie die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der Anmeldung und die Verpflichtung, den Wohnungswechsel innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist anzuzeigen, tragen zur sehr hohen Qualität der Register bei.

Auch ein wechselseitiger Austausch von Daten und deren Änderungen zwischen Meldebehörden, Standesämtern und Ausländerbehörden führt zu konsistenten Registern.

Eine weitere Maßnahme, die die Qualität der Meldedaten sicherstellt, ist die Einführung einer eindeutigen Steuer-ID durch das BZSt. Hierfür ist die laufende Übermittlung der Meldebestände an das BZSt nötig. Die hierbei evtl. auftretenden Konflikte werden direkt zwischen BZSt und der entsprechenden Meldebehörde gelöst. Somit ist auch eine sehr hohe Qualität des zentralen BZSt-Bestandes sichergestellt.

Die sehr gute Qualität der Registerdaten, die bereits vorhandene und eingespielte Vernetzung der Behörden, definierte und einheitliche Prozesse und die Möglichkeit jeder Zeit die vorhandenen Register abzufragen machen es unnötig einen zentralen Bestand aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren. Außerdem würde der Aufbau eines zentralen Registers zusätzliche Kosten verursachen und weder die Qualität der Daten verbessern, noch den zeitlichen Kontext der Umsetzung beschleunigen.

Um den Zensus weitestgehend registerbasiert absichern zu können, ist es meiner Meinung nach notwendig ein Verwaltungsregister für bestehenden Wohnraum und dessen Belegungsstand aufzubauen. Für eine sinnvolle Nutzung muss eine Vernetzung mit anderen Registern, wie z.B. dem Melderegister, über eine Art Wohnungs-ID erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen



Torsten Frenzel

Bereichsleiter Projektmanagement und DevOps
Geschäftsfeld eGovernment